

Kleingartenordnung der Stadt Neuss



NEUSS.DE

Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima
Bergheimer Straße 67 a
Telefon 02131 90-3300
Telefax 02131 90-3370
Umwelt-stadtgruen@stadt.neuss.de
www.neuss.de



- § 1 Gartenlaube
- § 2 Öfen und Kamine
- § 3 Geräteunterbringung
- § 4 Wasser- und Stromversorgung und Entsorgung
- § 5 Gestaltung und Pflege des Kleingartens
- § 6 Grenzabstände für Bäume und Sträucher
- § 7 Wege im Kleingarten
- § 8 Pflanzenschutz
- § 9 Wasser in den Kleingärten
- § 10 Hecken
- § 11 Mauern
- § 12 Zäune
- § 13 Pergolen
- § 14 Gewächshäuser
- § 15 Nutzung von Gartengeräten
- § 16 Gemeinschaftsanlagen, -einrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten
- § 17 Nutzung der Wege
- § 18 Kinderspielplätze
- § 19 Tiere und Tierhaltung
- § 20 Rücksichtnahme und Nachbarschaftsverhältnis, Verkehrssicherungspflicht
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Öffnungszeiten
- § 23 Rettungsfahrzeuge
- § 24 Antennen
- § 25 Frühbeete und Tomatenschutzdächer
- § 26 Kinderspielgeräte und Kinderspielhäuser
- § 27 Partyzelte
- § 28 Pflanzliche Abfälle
- § 29 Verhältnis zu anderen Bestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Gartenlaube

(1) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24,00 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein; § 3 Abs. 2 BKleingG.

Die Gartenlaube ist eine bauliche Anlage. Das sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

(2) Die Errichtung, die Änderung, der Anbau und die Überdachung der Laube sind über den Kleingärtnerverein bei der Stadt zu beantragen. Die Maßangaben liegen in der Verantwortung des Antragstellers. Wird eine Genehmigung nicht binnen 24 Monaten genutzt, verliert diese ihre Gültigkeit; eine neue Genehmigung kann beantragt werden.

Rückbaupflichten, die auf fehlerhaften Maßangaben beruhen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Nach Fertigstellung erfolgt eine förmliche Abnahme durch die Stadt.

(3) Der Abstand zur Parzellengrenze soll mindestens 1,00 m betragen.

Der Standort der Laube ist in dem vom Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima aufgestellten Lageplan für die jeweilige Kleingartenanlage festgelegt. Wenn eine Laube errichtet oder geändert werden soll, sind nur die von der Stadt Neuss festgelegten Laubentypen zulässig. Folgende Höhen (Oberkante Bodenplatte bis zur höchsten Stelle) dürfen nicht überschritten werden:

Flach- und Pultdachlauben	2,75 m
Sattel-, Spitz- und Walmdachlauben	3,70 m

Das Fundament der Lauben darf die Geländekante um maximal 0,40 m überschreiten. Im Einzelfall notwendige Überschreitungen sind genehmigungspflichtig.

(4) Anbauten sind in Holzbauweise zu errichten, bei Steinlauben ist auch eine Steinbauweise zulässig. Anbauten sind vorzugsweise an der hinteren Längswand zu errichten. Die Tiefe des Anbaues darf 50 % der Laubenbreite nicht überschreiten. Bei einer Erweiterung an der Giebelseite darf die Gesamtlänge (Laube + Anbau) von 6,00 m nicht überschritten werden.

(5) Die Gesamtgröße der Terrassen darf 16,00 m² nicht übersteigen.

Als Sicht- oder Windschutz dürfen entlang der Terrasse handelsübliche Holzelemente bis zu einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von insgesamt 4,00 m gestattungsfrei errichtet werden. Der Abstand zum Nachbargarten muss mindestens 0,50 Meter betragen.

Überdachungen von Terrassen können an der Giebel- oder der Vorderseite der Laube errichtet werden. Die Überdachung einer Tür als Wetterschutz (bis max. 1,00 m² Größe) wird nicht als Baumaßnahme angesehen und wird somit auch nicht bei der zulässigen Höchstgrenze von 16,00 m² angerechnet.

§ 2

Öfen und Kamine

(1) Zum Beheizen der Laube sollen aus Umweltschutzgründen vorrangig Gas- oder elektrische Geräte benutzt werden, die für Innenräume geeignet bzw. zugelassen sind. Gas- Heizstrahler für den Außenbereich dürfen wegen der großen Hitzeentwicklung und einer damit verbundenen Brandgefahr nicht in Innenräumen verwendet werden. Außerdem setzt die Gasfeuerung dieser Strahler Kohlenmonoxid frei, das in schlecht belüfteten Innenräumen zu Vergiftungen führen kann. Die Errichtung und der Betrieb von Kaminen in der Laube sowie von Holz-, Kohle- oder Ölöfen sind nicht erlaubt.

(2) Grillkamine aus Betonfertigteilen sind von der Stadt genehmigen zu lassen. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften von der Stadt Neuss zu beachten.

§ 3

Geräteunterbringung

(1) Separate Gerätehäuser dürfen nicht aufgestellt werden. Die Aufstellung einer Geräte- bzw. einer Werkzeugkiste aus Holz oder Metall ist erlaubt. Folgende Größe ist einzuhalten: Höhe max. 1,25 m, Volumen max. 1,5 m³.

(2) Die Lage und der Standort sind so zu wählen, dass die Gerätekiste möglichst unauffällig im Garten platziert ist.

§ 4

Wasser- und Stromversorgung und Entsorgung

(1) Der Kleingärtnerverein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit geeichten Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten des Pächters anzuordnen. Ebenso kann der Kleingärtnerverein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen. Während der Frostperiode muss die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden und es muss durch den Kleingartenverein sichergestellt werden, dass die Wasserleitung zur Vermeidung von Frostschäden belüftet wird.

(2) Regenwasser soll möglichst als Gießwasser im eigenen Garten aufgefangen und wieder verwendet werden. Zur Versorgung mit Strom können Solaranlagen nach Genehmigung durch die Verwaltung genutzt werden. Diese sind flach auf dem Dach der Laube, des Anbaues oder der Überdachung zu installieren und dürfen eine Größe von max. 3,00 m² nicht überschreiten. Ferner wird die maximale Anzahl von Solarpanelen auf zwei begrenzt und diese dürfen zusammen höchstens für eine Maximalleistung von 500 Watt ausgelegt sein. Die Solaranlage wird in die Wertermittlung mit Bewertung aufgenommen. Bei unzulässiger Bauweise ist bei der Wertermittlung der kostenpflichtige Abriss zu Lasten des Erbauers erforderlich.

(3) Wasser-Toiletten sowie der Einsatz von Chemikalien zur Geruchsbindung in Kompost (Torf-/Rinderschrot-Toilette) sind unzulässig. Biologisch abbaubar betriebene Toilettenanlagen sind zulässig. Camping-Toiletten sind an Einlassstellen der zentralen Entsorgungseinrichtungen oder in den mit Kanalanschluss versehenen Toilettenanlagen der Vereinsheime zu entsorgen, soweit diese in den Kleingartenanlagen vorhanden sind.

§ 5

Gestaltung und Pflege des Kleingartens

(1) Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch nicht erwerbsmäßige, gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung. Sie umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Eigenarbeit des Kleingärtners. Sie ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt wurde. Die gewonnenen Erzeugnisse dienen überwiegend der Selbstversorgung.

(2) Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten soll eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) eingehalten werden. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/ Freizeitgarten sind nicht zulässig.

(3) Der Kleingarten ist so zu gestalten und in Ordnung zu halten, dass ein gepflegter Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. sind so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

(4) Auf die Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Durch die Anpflanzung von Obstbäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht beeinträchtigt werden.

Obstbäume sind nur als Busch- oder Spindel-Formen auf schwach bis mittelstark wachsender Unterlage zulässig. Lediglich für den Laubenvorplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum, außer Süßkirsche und Walnuss, als Schattenspender eingesetzt werden.

(5) Vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen; die baulichen Anlagen sind zu unterhalten und sonstiges aufgestelltes Gartenzubehör sauber zu halten.

§ 6

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

(1) Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Obstbäume und -sträucher ist eine genügend große Standfläche. Als Anhalte gelten:

Art	Standfläche	einzuhaltender Grenzabstand
Halbstamm/Busch, größere Form	5 m x 5 m = 25 m ²	1,50 m
Halbstamm/Busch, kleinere Form	4 m x 4 m = 16 m ²	1,50 m
Spindelbusch	3 m x 1,5 m = 4,5 m ²	1,50 m
Beerensträucher	1,5 - 2 m x 1,5 - 2 m = 2,25 - 4 m ²	1,00 m

Stark wachsende Ziersträucher

z.B. Forsythien, Jasmin, etc.

1,50 m

(2) Pflanzen mit geringeren Abständen können im Fall der Aufgabe des Kleingartens nicht oder nur teilweise entschädigt werden.

(3) Die Eiben sind als Einzelgehölze und nur mit einer Höhe von max. zwei Metern in den Kleingärten gestattet. Jeder Kleingärtner hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen. Äste und Zweige dürfen nicht in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehrbarkeit der Gartenwege beschränken. Spaliere und Rosen- oder Bohnengerüste u. ä. sind nicht als Abgrenzung zu verwenden. Die Errichtung von Rankgerüsten ist erlaubt, sofern deren Gesamtlänge im Garten nicht mehr als 10 m beträgt.

§ 7

Wege im Kleingarten

Gartenwege innerhalb eines Kleingartens sollen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Vor Ort gegossene Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht hergestellt werden. Zur Wegefassung oder Grenzmarkierung dürfen ungeeignete Materialien (Kunststoff, Eternit, Flaschen, Dachpfannen) nicht verwendet werden.

§ 8

Pflanzenschutz

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und biologischen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang zu einzuräumen. Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohenden Maßnahmen sind zu unterlassen. Erst, wenn es für den Pflanzenschutz keine andere Lösungsmöglichkeit gibt, ist der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel erlaubt. Dabei ist der Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden grundsätzlich verboten. Vor dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist der in Pflanzenschutzmaßnahmen ausgebildete Fachberater des Kleingärtnervereins (ggf. des Kreisverbandes) hinzuzuziehen.

§ 9

Wasser in den Kleingärten

(1) Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass das Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen in der belebten Bodenschicht des jeweiligen Gartens versickert.

(2) Das Aufstellen von temporären Kinderschwimmbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, höchstens 3 m³ Wasser fassen, keine technischen Einrichtungen oder chemische Zusätze erhalten, sind erlaubt.

Zierwasserteiche oder Biotope aus PVC-Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm-/ Tondichtung sind zulässig. Betonierte Wasserbecken sind unzulässig. Die Größe eines Teiches darf 10 m² nicht überschreiten. Die Sicherung der Teichanlage gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

§ 10 Hecken

- (1) Koniferen, Kirschlorbeer und Nadelhölzer dürfen für die Anlage von Hecken nicht verwendet werden. Stattdessen sollen heimische Gehölze gepflanzt werden. Über die Anlage und Pflege von Außenhecken zur Einfriedung der Kleingartenanlage befindet der Stadtverband in Abstimmung mit der Stadt als Grundeigentümerin.
- (2) Über die Anlage von Hecken als Abgrenzung zu Wegen innerhalb der Kleingartenanlage entscheidet der Stadtverband. Die Pflege dieser Hecken obliegt dem angrenzenden Pächter, sofern der Kleingärtnerverein nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Hecken in den Kleingärten dürfen eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Gartenparzellen dürfen die Hecken eine Höhe von 1,10 m ebenfalls nicht überschreiten. Die Pflege der Hecken auf der Gartengrenze obliegt den benachbarten Pächtern.
- (4) Zum Windschutz angelegte Hecken dürfen nicht höher als 1,60 m und nicht länger als 6,00 m sein. Koniferen, Kirschlorbeer und Nadelgehölze mit Ausnahme von Eiben dürfen hierzu nicht verwendet werden, auch wenn sie in Heckenform geschnitten werden. Stattdessen sollen heimische Gehölze gepflanzt werden.

§ 11 Mauern

- (1) Aus ökologischen Gründen sind nur Trockenmauern ohne Fundament zulässig. Freistehende Mauern, die keine Funktion, z. B. als Hangabstützung haben, dürfen nicht errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Trockenmauern ist gestattungsfrei, sofern sie eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und untereinander einen Abstand von 1,00 m nicht unterschreiten.

§ 12 Zäune

- (1) Über die Errichtung von Zäunen und Toren zur Einfriedung der Kleingartenanlage befindet der Stadtverband nach Genehmigung der Stadt als Grundeigentümerin.
- (2) Zäune und Tore zur Einfriedung des Kleingartens müssen sich in Form, Material der Umgebung anpassen. Die Höhe darf 1,10 m nicht überschreiten.

§ 13 Pergolen

- (1) Die Errichtung von Pergolen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kleingärtnervereins und der Stadt als Grundeigentümerin.

(2) Pergolen, die an eine Laube anschließen können genehmigt werden:

- wenn die Gesamtfläche eine Größe von 15 m² nicht überschreitet
- die Pergola aus Holz errichtet wird
- die oberen Balken waagerecht liegen und die Pergola nicht mit Baustoffen oder Planen abgedeckt wird.

§ 14

Gewächshäuser

(1) Ein Gewächshaus dient ausschließlich der Anzucht und Kultur von Nutz- und Zierpflanzen; eine andere Nutzung ist unzulässig. Es darf eine Größe von 8 m² und eine Firsthöhe von 2,40 m nicht überschreiten. Zulässig sind handelsübliche Gewächshäuser in Fertigbauweise aus Glas, Doppelstegplatten oder Plexiglas. Gewächshäuser aus Folien sind nicht erlaubt.

(2) Der Standort ist so zu wählen, dass Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden und ein gepflegtes Gesamtbild der Anlage nicht gestört wird. Das Gewächshaus ist freistehend und in einem Abstand von mindestens 1,00 m zur Gartengrenze aufzustellen. Fundamente aus Beton sind nicht zulässig.

(3) Das Gewächshaus wird in einer späteren Wertermittlung berücksichtigt. Der Verkauf unterliegt der Verhandlung zwischen dem bisherigen Pächter und dem Folgepächter. Übernimmt der Folgepächter das Gewächshaus nicht, muss es beseitigt werden.

(4) Die Errichtung eines Gewächshauses ist über den Kleingärtnerverein (Vorstand) zu beantragen und von der Stadt genehmigen zu lassen. Im Antrag sind Größe, Bauweise, Baumaterialien und der Standort anzugeben. Erst nach schriftlicher Genehmigung ist der Pächter berechtigt, mit der Aufstellung zu beginnen. Der Verein überwacht die Einhaltung der in dieser Ordnung enthaltenen Bedingungen. Bei Verstößen hat der Verein die Beseitigung des Gewächshauses zu verlangen und durchzusetzen.

§ 15

Nutzung von Gartengeräten

(1) Lärmende Geräte wie Schredder, Rasenmäher, Heckenscheren, Pumpen usw. müssen den in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung festgelegten Auflagen entsprechen.

(2) Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. Er ist zu unterlassen:

- a) in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr,
- b) in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr,
- c) an Sonn- und Feiertagen.

Der Betrieb von Freischneidern, Grastrimmern und Kantenschneidern, Laubbläsern und -sammelern ist außerdem zu unterlassen:

- d) in der Zeit von 7:00 bis 9:00 Uhr,
- e) in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr.

Die Kleingartenvereine sind berechtigt, per mehrheitlichen Mitgliederbeschluss die oben genannten Ruhezeiten weiter einzuschränken.

§ 16

Gemeinschaftsanlagen, -einrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten

(1) Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. die Einfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder -einrichtungen, die durch ihn selbst oder durch ihm zuzurechnende Personen verursacht wurden, dem Kleingartenverein umgehend zu melden. Ist die fachgerechte Wiederherstellung durch ihn selbst nicht möglich, sind die Kosten für die Wiederherstellung von ihm zu ersetzen.

(3) Zur Verrichtung von Gemeinschaftsarbeit sind alle Pächter und alle Vereinsmitglieder verpflichtet. Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, wird die Ableistung der benötigten Arbeitsstunden vom Kleingärtnerverein beschlossen. Der Pächter ist verpflichtet, die vom Kleingärtnerverein beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten selbst zu erbringen.

Beteiligt sich der Pächter nicht an Gemeinschaftsarbeit, ist der Kleingärtnerverein berechtigt, den im Pachtvertrag bestimmten Ausgleichsbeitrag zu erheben. In besonders gelagerten Fällen wie Krankheit, längerer Ortsabwesenheit o. Ä. kann der Kleingärtnerverein Ausnahmen erlassen.

§ 17

Nutzung der Wege

(1) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen. Ausnahmen genehmigt der Stadtverband im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Wege einschließlich vorhandener Hecken sind von dem Pächter des jeweils angrenzenden Gartens entsprechend den Vorgaben des Kleingärtnervereins in Ordnung zu halten.

(3) Durch Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind von dem Verursacher unverzüglich zu säubern.

(4) Über die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen, der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage sowie an den Spiel- und Parkplätzen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt der Kleingärtnerverein.

§ 18

Kinderspielplätze

Die Benutzung der Kinderspielplätze und -geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt stellt durch regelmäßige Kontrolle sicher, dass die Geräte ständig den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

§ 19

Tiere und Tierhaltung

(1) Die dauerhafte Haltung und Zucht von Tieren widerspricht den Förderbestimmungen für Kleingärten und ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Aufstellen von Bienenstöcken ist genehmigungspflichtig.

(2) Hunde sind auf den Wegen der Kleingartenanlage angeleint zu führen. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie Verunreinigungen in Anlagen und auf Wegen haftet der Hundehalter. Er hat die Schäden zu beheben und Verunreinigungen sofort zu beseitigen.

§ 20

Rücksichtnahme und Nachbarschaftsverhältnis, Verkehrssicherungspflicht

(1) Auf der Anlage dürfen Nachbarn nicht belästigt, gestört oder geschädigt werden. Insbesondere sind Lärm, Rauch- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

(2) Der Kleingärtnerverein sowie jeder Kleingärtner haben sicherzustellen, dass vom jeweiligen Vereinsgrundstück bzw. von den einzelnen Parzellen keine Beeinträchtigungen fremder Grundstücke i.S. von § 906 BGB ausgehen. Insbesondere ist das Verbringen von Gartenabfällen und sonstigen Abfällen auf fremde Grundstücke untersagt und wird gegebenenfalls ordnungsbehördlich verfolgt.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht für den jeweiligen Kleingarten trägt der Kleingartenpächter.

§ 21

Zutrittsrecht

(1) Die Stadt Neuss als Grundeigentümerin hat das Recht, die Pachtfläche jederzeit durch ihre mit einem Ausweis versehenen Beauftragten ohne vorherige Ankündigung zu betreten. Auch den ausgewiesenen Beauftragten des Verpächters oder des Kleingärtnervereins ist zur Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten gestattet.

(2) Dritte Personen sind nicht befugt, bei Abwesenheit des Pächters einen Garten zu betreten, ausgenommen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 22

Öffnungszeiten, Winterdienst

(1) Die Kleingartenanlagen sind für den öffentlichen Fußgängerverkehr tagsüber offen zu halten. Die Außentore der Anlage sind morgens ab 8 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit offen zu halten. In den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar sind die Anlagen ab 10 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit offen zu halten.

(2) In Kleingartenanlagen entfällt der Winterdienst.

§ 23

Rettungsfahrzeuge

Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) für etwaige Noteinsätze eine ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.

§ 24

Antennen

Es dürfen mobile Antennen für Fernseh-, Radio und Funkempfang montiert werden. Satellitenschüsseln sind nicht erlaubt.

§ 25

Früh- und Hochbeete und Tomatenschutzdächer

Früh- und Hochbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet. Früh-Hochbeete und Tomatenschutzdächer ohne Seitenwände in Leichtbauweise sind erlaubt und bedürfen keiner Genehmigung. Die Größe eines Tomatenschutzdaches sollte maximal einem Vierpersonenhaushalt entsprechen und 2,50 m Länge, 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten.

§ 26

Kinderspielgeräte und Kinderspielhäuser

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten unter Beachtung der DIN-Normen und Kinderspielhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 4 m² und einer maximalen Höhe von 1,50 m sind auf der Parzelle erlaubt. Kinderspielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden. Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

§ 27

Partyzelte

Das Aufstellen von Partyzelten ist temporär, für höchstens drei Tage, erlaubt.

§ 28
Pflanzliche Abfälle

(1) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten, mit offenem Boden, weder Beton noch Mauerwerk und luftdurchlässig. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird. Die Beseitigung von Reisig und Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.

Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung des Landes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.

(2) Das Verbrennen von Gartenabfällen und anderen Materialien ist unzulässig.

(3) Vom Feuerbrand oder Monilia befallene Pflanzen sind fachgerecht zu entsorgen.

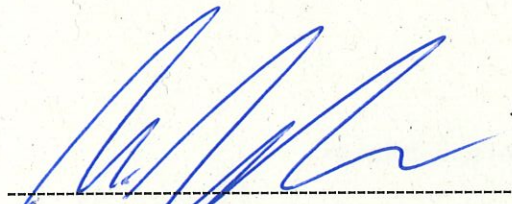
§ 29
Verhältnis zu anderen Bestimmungen

(1) Diese Kleingartenbestimmungen sind in die Bestimmungen des zwischen der Stadt Neuss und dem Stadtverband abgeschlossenen Generalpachtvertrages, in die Pachtverträge zwischen dem Stadtverband und dem Kleingartenverein sowie in die einzelnen Unterpachtverträge mit den Kleingärtnern aufzunehmen.

(2) Der Generalpachtvertrag liegt zur Einsichtnahme bei jedem Kleingärtnerverein vor.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Kleingartenbestimmungen treten am 01.04.2019 in Kraft.


Datum, Dr. Welpmann – Beigeordneter

29.03.19 Mölleke
Datum, Mölleken - Amtsleiterin